
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 24.11)

Stand: 6. Mai 2024

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 24.11 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2024 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 24.11 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 24.11.

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweismnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Verwendung des Basismoduls durch XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.14 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG gemäß Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 StARModG

Mit Inkrafttreten des Artikels 3 StARModG wird § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG aufgehoben.

Die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, ist somit auch nicht mehr zu übermitteln.

Die XML-Strukturen (Kindelement `hauptwohnung.ergaenzungen/optionsdeutscher` der Nachricht 0203) sind jedoch für eine Übergangszeit noch in XMeld vorhanden, sind aber nicht mehr zu befüllen.

Sofern eine eingehende Nachricht 0203 das Element dennoch enthält, ist die Nachricht 0203 nicht zurückzuweisen sondern der Inhalt des Elements `hauptwohnung.ergaenzungen/optionsdeutscher` für die weitere Verarbeitung der Nachricht zu ignorieren.

In einer XMeld-Folgeversion wird das Element `hauptwohnung.ergaenzungen/optionsdeutscher` aus der Spezifikation entfernt werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere das Schreiben des Bundesministerium des Innern VII2.20102/1#4 vom 12.03.2024 zum Thema "Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) – Auswirkungen im Meldewesen".

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung von § 10 2. BMeldDÜV gemäß Artikel 3 Abs. 5 Nr. 2 StARModG

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 StARModG wird § 10 2. BMeldDÜV aufgehoben.

Somit entfällt die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt. Die XMeld-Nachrichten 0560 und 0561 sind jedoch für eine Übergangszeit noch in XMeld vorhanden, sind aber nicht zu übermitteln.

In einer XMeld-Folgeversion werden die Nachrichten 0560 und 0561 aus der Spezifikation entfernt werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere das Schreiben des Bundesministerium des Innern VII2.20102/1#4 vom 12.03.2024 zum Thema "Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) – Auswirkungen im Meldewesen".

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG gemäß Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 StARModG

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 StARModG wird § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG aufgehoben.

Die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, ist somit auch nicht mehr zu übermitteln.

Die XML-Strukturen (Kindelement `optionsdeutscher` des Datentyps `type.xmledit.natuerlicheperson`) sind jedoch für eine Übergangszeit noch in XMeld vorhanden, sind aber nicht mehr zu befüllen.

In einer XMeld-Folgeversion wird das Element `optionsdeutscher` des Datentyps `type.xmledit.natuerlicheperson` aus der Spezifikation entfernt werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere das Schreiben des Bundesministerium des Innern VII2.20102/1#4 vom 12.03.2024 zum Thema "Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) – Auswirkungen im Meldewesen".

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabrufe nach § 34a BMG

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenabrufe nach § 34a BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG gemäß Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 StARModG

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 StARModG wird § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG aufgehoben.

Die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, ist somit auch nicht mehr zu übermitteln.

Die XML-Strukturen (Kindelement `optionsdeutscher` des Datentyps `type.FreieSuche.Auswahldaten`) sind jedoch für eine Übergangszeit noch in XMeld vorhanden, sind aber nicht mehr zu befüllen.

In einer XMeld-Folgeversion wird das Element `optionsdeutscher` des Datentyps `type.FreieSuche.Auswahldaten` aus der Spezifikation entfernt werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere das Schreiben des Bundesministerium des Innern VII 2.20102/1#4 vom 12.03.2024 zum Thema "Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) – Auswirkungen im Meldewesen".

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

4.15 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Ergänzende Bevölkerungsstatistiken

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Ergänzende Bevölkerungsstatistiken“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 RegZensErpG

Der Text der Fußnote e in der Tabelle "Datenumfang für die Bestandsdatenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 RegZensErpG" wird durch folgenden Text ersetzt: *“Die Speicherung der Identifikationsnummer nach dem IDNrG erfolgt für die Melderegister ab dem 01.11.2024; danach ist eine Übermittlung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nicht mehr vorgesehen.”*

4.16 Datenaustausch mit den Verwaltungsportalen

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenaustausch mit den Verwaltungsportalen“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG gemäß Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 StARModG

Mit Inkrafttreten des Artikel 3 StARModG wird § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG aufgehoben.

Die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, ist somit auch nicht mehr zu übermitteln.

Die XML-Strukturen (Kindelement `optionsdeutscher` des Datentyps `type.Selbstauskunft.Personendaten`) sind jedoch für eine Übergangszeit noch in XMeld vorhanden, sind aber nicht mehr zu befüllen.

In einer XMeld-Folgeversion wird das Element `optionsdeutscher` des Datentyps `type.Selbstauskunft.Personendaten` aus der Spezifikation entfernt werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere das Schreiben des Bundesministerium des Innern VII 2. 20102/1#4 vom 12.03.2024 zum Thema "Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) – Auswirkungen im Meldewesen".

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...